

Auszug Düsseldorfer Tabelle Stand 1.1.2017

Die wichtigsten Punkte:

- „Düsseldorfer Tabelle“ ändert sich zum 1. Januar 2017
- Berechnung des Mindestunterhalts ändert sich
- Voraussichtlich erneute Änderung nach Kindergelanhebung

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent-satz	Bedarfs kontrollbetrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
1. bis 1.500	342	393	460	527	100	
2. 1.501 - 1.900	360	413	483	554	105	1.180
3. 1.901 - 2.300	377	433	506	580	110	1.280
4. 2.301 - 2.700	394	452	529	607	115	1.380
5. 2.701 - 3.100	411	472	552	633	120	1.480
6. 3.101 - 3.500	438	504	589	675	128	1.580
7. 3.501 - 3.900	466	535	626	717	136	1.680
8. 3.901 - 4.300	493	566	663	759	144	1.780
9. 4.301 - 4.700	520	598	700	802	152	1.880
10. 4.701 - 5.100	548	629	736	844	160	1.980
ab 5.101	nach den Umständen des Falles					

Quelle: OLG-Düsseldorf

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat eine Erhöhung des Kindergeldes für das Jahr 2017 angekündigt. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Kindergeldes ist für Mitte Dezember 2016 vorgesehen. Sobald das Kindergeld für 2017 endgültig feststeht, werden auch die Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht. Veröffentlicht werden dann auch die aktualisierten „Zahlbetragstabellen“, die den Unterhalt nach Abzug des hälftigen bzw. bei volljährigen Kindern des vollen Kindergeldes ausweisen. Ebenso werden die Rechenbeispiele angepasst. Im Übrigen bleibt die Düsseldorfer Tabelle 2017 gegenüber der Tabelle 2016 unverändert. Dies gilt auch für die Anmerkungen zur Tabelle. Der dem Unterhaltsschuldner zu belassende Selbstbehalt ändert sich nicht, nachdem dieser zum 01.01.2015 angehoben wurde.